



Das Jugendamt als aktiver Partner im Familiengerichtsverfahren

Thorsten Culmsee

Dezernent für Jugend und Soziales, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald



Was machen wir heute konkret anders?

- Wir versuchen als Jugendamt, unsere Rolle als Verfahrensbeteiligter aktiv auszufüllen; familiengerichtliche Kinderschutzverfahren werden auf Anfrage des ASD durch die Stabsstelle Recht begleitet.
- Aktiver Auf- und Ausbau von Wissensnetzwerken (z. B. mit KIZ der Universitätskinderklinik Freiburg, Kriminologie / MPI Freiburg, Fachberatungsstellen): Wir nehmen Expertise ernst.
- Wir versuchen Entscheidungen durch Multiperspektivität in der Fallbearbeitung besser zu machen (z. B. im Rahmen multiprofessioneller Fallkonferenzen).
- Stärkere Faktenorientierung, weniger Bauchgefühl; mehr Blick auf Risikofaktoren (Was sind Risikofaktoren?).

Fallschilderung

Ein drei Monate alter, prämobiler Säugling (nachfolgend: „das Kind“) wird mit einer einseitigen seriellen Rippenfraktur (5 Brüche) und einem schulternahen Oberarmbruch von seinen Eltern in einem Kinderkrankenhaus vorgestellt. Bei der stationären Aufnahme sind weder am Arm noch am Brustkorb Hautrötungen oder Hämatome vorhanden, auch eine Prellmarke ist nicht vorhanden.

Das Kinderschutzzentrum der Klinik wird eingeschaltet.

Die Familie war bis dato dem Jugendamt nicht bekannt. Sie ist keine „typische Kinderschutzfamilie“.

Bis heute fehlen Angaben der Eltern zur Genese der Verletzungen. Es gibt kein plausibles Unfall- oder Verursachungsgeschehen. Die Eltern schließen eine Verletzung des Kindes durch Dritte aus.

Die Eltern haben sich über den gesamten Fallverlauf kooperativ gezeigt und vereinbarte Hilfe- und Schutzkonzepte angenommen und umgesetzt. Ihr Umgang mit dem Kind wird von verschiedenen Seiten als liebevoll, fürsorglich, zugewandt und altersentsprechend wahrgenommen.

Das Jugendamt ermöglicht den Eltern während der Fremdunterbringung von Beginn an und durchgängig einen hochfrequenten (begleiteten) Umgangskontakt mit ihrem Kind.

Tabellarischer Fallverlauf

2017	Ereignis / Entscheidung	Gründe / Inhalt
	Nach Abstimmung Kinderschutzzentrum / Jugendamt: Entlassung Kind aus Kinderklinik mit Schutzkonzept.	Verletzungen des Kindes sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auf massive Fremdeinwirkung (Misshandlung) zurückzuführen.
	Inobhutnahme durch das Jugendamt nach Meldung niedergelassene Kinderärztin.	Kinderärztin sieht Gefahr einer erneuten Misshandlung.
	Eltern widersprechen der Inobhutnahme; Einschaltung Familiengericht.	
	Einstweilige Anordnung (eA) Familiengericht Freiburg: Entziehung Aufenthaltsbestimmungsrecht und Recht zur Gesundheitsfürsorge; Bestellung Verfahrensbeistand; Ergänzungspflegschaft durch das Jugendamt.	Sofortiges Einschreiten ist wegen Verdachts einer schweren Kindesmisshandlung geboten.

2017	Ereignis / Entscheidung	Gründe / Inhalt
	Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie.	
	Beschwerde der Eltern gegen die eA des Familiengerichts Freiburg zum OLG Karlsruhe.	
	Anhörung im Hauptsacheverfahren vor dem Familiengericht Freiburg.	<p>Sachverständiger (SV) 1 (Radiologie): Verdacht auf Kindesmisshandlung: ja, sicher; Nachweis: nein.</p> <p>SV 2 (Rechtsmedizin): Verletzungsbild sehr spezifisch für Kindesmisshandlung. Aus medizinischer Sicht gibt es keine anderen Erklärungen für diese Verletzungen.</p> <p>SV 1 + SV 2: Hohes (statistisches) Wiederholungsrisiko, da sehr wahrscheinlich bereits einmal eine Kindesmisshandlung stattgefunden hat und wegen Alter des Kindes (Kind unter einem 1 Jahr alt).</p>
	Familiengericht Freiburg: Beauftragung SV 3 (Psychologie) zur Erstellung eines familienpsychologischen Gutachtens.	

2018	Ereignis / Entscheidung	Gründe / Inhalt
	<p>Beschluss OLG Karlsruhe: Zurückweisung der Beschwerde der Eltern gegen EA Familiengericht Freiburg.</p>	<p>Fehlende oder nicht plausible Erklärungen der Eltern zur Verletzungsgenese; geringes Alter des Kindes (Säugling); teilweise Zufälligkeit der Entdeckung von Verletzungen; allenfalls eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung könnte die Gefahr einer Wiederholung abwenden.</p>
	<p>Gutachten SV 3 (Psychologie).</p>	<p>Die in der Literatur beschriebenen typischen Risikofaktoren für familiäre Gewalt liegen nicht vor. SV 3 entwickelt Gutachten ein mögliches Unfallgeschehen (das Kind sei dem Vater möglicherweise beim Duschen entglitten; die Frakturen sei u. U. auf einen Rettungssgriff und ein Aufschlagen des Kindes an der Duschkabine zurückzuführen); SV 3 sieht daher keine Wiederholungsgefahr für eine Misshandlung.</p>
	<p>Anregung des Jugendamtes an das Familiengericht, ein ergänzendes rechtsmedizinisches Gutachten einzuholen.</p>	<p>Der von SV 3 angenommene Unfallhergang ist nicht nachvollziehbar. Zu seiner Plausibilisierung sind fundierte rechtsmedizinische und biomechanische Kenntnisse notwendig.</p>

2018	Ereignis / Entscheidung	Gründe / Inhalt
	<p>Beschluss Familiengericht Freiburg im Hauptsacheverfahren: Teilentzug der elterlichen Sorge und Anordnung der Ergänzungspflegschaft werden aufgehoben. Auflage, dass die Eltern mit SPFH zusammenarbeiten; keine weiteren sorgerechtlichen Maßnahmen.</p>	<p>Das Gericht geht davon aus, dass die Verletzungen ihre Ursache höchstwahrscheinlich in einem Unfall haben, der von den Eltern jedoch nicht eingeräumt wird. Das Gericht stützt sich hierbei auf das von SV 3 beschriebene mögliche Unfallgeschehen – der damals drei Monate alte Säugling können dem Vater beim gemeinsamen Duschen vom Arm gerutscht und zu Boden gefallen sein. Das Gericht sieht keine Kindeswohlgefährdung in Form eines Misshandlungsgeschehens, aber die Möglichkeit, dass zukünftig Unfälle oder Missgeschicke vertuscht werden könnten.</p>
	<p>Im Rahmen der Rückführung des Kindes: Kinderschutzfachkraft des ASD stellt den Eltern in Aussicht, dass das Jugendamt gegen den Beschluss des Familiengerichts keine Beschwerde einlegen werde, wenn sie ein Schutzkonzept unterschreiben. Nach Unterzeichnung des Schutzkonzepts, bestätigte die Fachkraft auf Nachfrage der Eltern noch einmal, dass das Jugendamt <u>nicht</u> in Beschwerde gehen werde.</p>	

2018	Ereignis / Entscheidung	Gründe / Inhalt
	Installation Schutzkonzept / Rückführung des Kindes zu seinen Eltern.	
	Einstieg von Juristen in die Fallbearbeitung beim Jugendamt.	
	Beschwerde des Jugendamtes zum OLG Karlsruhe gegen den Beschluss Familiengericht Freiburg im Hauptsacheverfahren.	<p>Ziel der Beschwerde: Aufnahme eines bedarfsgerechten und detailliert ausgearbeiteten Schutzkonzepts in den Tenor der Sorgerechtsentscheidung.</p> <p>Aber: In Kindschaftssachen ist das Gericht nicht an konkrete Anträge gebunden – das Verbot der Schlechterstellung gilt nicht; Maßstab ist allein das Kindeswohl.</p>
	eA OLG Karlsruhe: Entziehung Aufenthaltsbestimmungsrecht; Ergänzungspflegschaft durch das Jugendamt.	Unfallgeschehen seitens SV 3 vermutet, aber nicht festgestellt; wenn Misshandlung, dann hohes Wiederholungsrisiko; das Kind muss für die Dauer des Hauptsacheverfahrens in einem geschützten Umfeld untergebracht werden.

2018	Ereignis / Entscheidung	Gründe / Inhalt
	Gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind in einer Mutter-Kind-Einrichtung	Unterbringung in einer Einrichtung nach § 19 SGB VIII, die in dieser besonderen Konstellation zusätzlich zu den üblichen Leistungen einer Mutter-Kind-Einrichtung eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung sicherstellt.
	Anregung des Jugendamtes an das OLG , ein weiteres familienpsychologisches Gutachten (Zweitgutachten) einzuholen	
	Eltern erheben Einwand, das Jugendamt habe auf Rechtsmittel gegen den Beschluss des Familiengerichts Freiburg aus 2018 verzichtet.	§ 67 Abs. 3 FamFG.
	Ladung weiterer Sachverständiger (Rechtsmedizin) durch das OLG Karlsruhe.	
	Beschluss OLG Karlsruhe: Die Beschwerde des Jugendamtes wird als unzulässig verworfen.	Fachkraft des Jugendamtes hat im Nachgang zur Unterschrift der Eltern unter das Schutzkonzept wirksam Rechtsmittelverzicht erklärt.

2018	Ereignis / Entscheidung	Gründe / Inhalt
	<p>Beschluss OLG Karlsruhe: Feststellung, dass die eA des Senats aus 2018 infolge der Unzulässigkeit der Beschwerde des Jugendamtes außer Kraft getreten ist.</p>	<p>OLG-Senat gibt in seinem Beschluss einen Hinweis auf die Möglichkeit, die erstinstanzliche Entscheidung des Familiengerichts im Rahmen eines Verfahrens nach § 166 FamFG zu überprüfen.</p> <p>In Sorgerechtsverfahren nach § 1666, § 1666a BGB ist für den Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache kein Raum; die Fürsorge gegenüber dem Minderjährigen hat stets Vorrang vor der Endgültigkeit einer einmal getroffenen Entscheidung.</p>
	<p>Kind kehrt mit seiner Mutter aus der Mutter-Kind-Einrichtung nach Hause zurück. Eltern und Jugendamt vereinbaren ein Schutzkonzept.</p>	
	<p>Anregung des Jugendamtes an das Familiengericht Freiburg, ein Überprüfungsverfahren nach § 166 FamFG einzuleiten und innerhalb dieses Verfahrens den Sachverhalt weiter aufzuklären.</p>	<p>Ziel muss es sein, den Schutz des Kindes dauerhaft ohne das Jugendamt zu ermöglichen. Hierfür bedarf es aber Kenntnis darüber, vor was und wem das Kind geschützt werden muss. Bestehende Restzweifel sind durch das Familiengericht im Rahmen der Anhörung der vom OLG vorgesehenen Sachverständigen auszuräumen.</p>

2018	Ereignis / Entscheidung	Gründe / Inhalt
	<p>Familiengericht Freiburg: Eröffnung Überprüfungsverfahren; Anhörung SV 4 (Rechtsmedizin)</p>	<p>SV 4 (Rechtsmedizin): Ohne gesicherte Ursache ist es sehr wahrscheinlich, dass eine Misshandlung vorliegt. Rippenbrüche können auch bei einem Misshandlungsgeschehen einseitig oder auch beidseitig sein. Rippenbrüche bei Säuglingen sprechen für Misshandlung. Studien, nach denen bei Kinder unter 3 Jahren Rippenfrakturen zu über 90 % ein Anzeichen für eine Misshandlung sind. Unter den misshandlungsverdächtigen Brüchen ist die Oberarmfraktur die häufigste Ursache, insbesondere schulternahe Oberarmfrakturen, ellenbogennahe Frakturen sind eher unfallbedingt. Die Frakturen können auch auf ein Unfallgeschehen zurückzuführen sein, ohne Erklärung ist dies aber unwahrscheinlich. Bei einem Unfall wäre eine Prellmarke zu erwarten gewesen. Vorliegend ist von einer Misshandlung auszugehen. Mit dieser ist generell ein Wiederholungsrisiko verbunden.</p> <p>SV 3 (Psychologin): Unfallhypothese ist eine Überlegung. Sie ist rein hypothetisch. Wenn wir von einer Misshandlung ausgehen, dann müsste man wissen, was diese Situation ausgelöst hat und das beseitigen. Wenn wir den Grund für eine Misshandlung nicht kennen, dann sieht es für eine Prognose künftiger Misshandlungen schlecht aus.</p>

2018	Ereignis / Entscheidung	Gründe / Inhalt
	<p>Jugendamt regt erneut die Einholung eines psychologischen Zweitgutachtens an.</p>	<p>Für eine prognostische Einschätzung der Kindeswohlgefährdung ist die Einschätzung der Wiederholungsgefahr zentral. Einem Kind zugefügte Verletzungen sind letztlich nur insoweit relevant, als sie etwas über die Zukunft aussagen.</p>
	<p>Beschluss Familiengericht Freiburg im Rahmen des Verfahrens nach § 166 FamFG: Entziehung Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind.</p>	<p>Das Gericht geht nicht mehr von einem Unfallgeschehen, sondern von einer sehr wahrscheinlichen, wenn auch nicht sicher festgestellten Misshandlung aus. Wenn Misshandlung, dann erhöhtes Risiko für künftige Misshandlungen. Solange der Auslöser für das angenommene Misshandlungsgeschehen nicht bekannt ist, kann daran auch nicht gearbeitet werden, um das Risiko künftiger Misshandlungen zu minimieren oder auszuschließen. Risiko gravierender, vielleicht auch bleibender Schäden beim nächsten Fehltritt oder –griff besteht. Die ambulanten Maßnahmen können das Kind nicht schützen. Die Einholung eines psychologischen Zweitgutachtens wird abgelehnt.</p>

2018	Ereignis / Entscheidung	Gründe / Inhalt
	Unterbringung des Kindes in derselben Pflegefamilie, in der es bereits zuvor untergebracht war.	
	Das Jugendamt entscheidet, die Umgänge für beide Elternteile begleitet hochfrequent zu halten, um einem Bindungsabbruch entgegenzuwirken. Interne Einbindung Koordinationsstelle Kinderschutz als Mittel der Fallsupervision und Ermöglichung eines externen Blicks auf den Fall.	
	Beschwerde der Eltern gegen den Beschluss des Familiengerichts Freiburg zum OLG Karlsruhe.	
	Das Jugendamt regt beim OLG Karlsruhe an, ein psychologisches Zweitgutachten in Auftrag zu geben.	



2019	Ereignis / Entscheidung	Gründe / Inhalt
	<p>Beschluss OLG Karlsruhe: Zurückweisung der Beschwerde der Eltern gegen den Beschluss des Familiengerichts Freiburg aus 2018.</p>	<p>Nur eine Fremdunterbringung vermag das Kind ausreichend davor zu schützen, erneut Opfer einer Misshandlung durch seine Eltern zu werden. Eine erneute psychologische Begutachtung des Falls lehnt das OLG ab, da es sich von dieser mangels Offenbarung der Eltern zum Geschehenen keine weiteren Erkenntnisse für eine Gefährdungsprognose verspricht.</p>
	<p>Jugendamt beauftragt den SV 5 (Psychologie) ein Gutachten zu erstellen.</p>	<p>Der Gutachter soll im Auftrag des Jugendamtes unter anderem folgendes Frage klären: Kann ohne Kenntnis der Umstände der Entstehung der Verletzungen des Kindes eine Gefährdungsprognose getroffen werden, die eine andere Schutzmaßnahme als die aktuelle außerfamiliäre Unterbringung zulässt?</p>

2019	Ereignis / Entscheidung	Gründe / Inhalt
	SV 5 legt dem Jugendamt sein Gutachten vor.	<p>Auch ohne Kenntnis der Umstände der Verletzung ist eine gegenwärtige Gefährdungsprognose (Bewertung der aktuell bestehenden Risiken) möglich, die andere als außerfamiliäre Schutzmaßnahmen zulässt. Mit zunehmender zeitlicher Distanz zum Verletzungsgeschehen nimmt die Bedeutung der Kenntnis der genauen Umstände ab, da sich die kindlichen Verhaltensweisen und auch die elterlichen Befindlichkeiten und Fähigkeiten verändern. Das Schweigen der Eltern zur Genes der Verletzungen würde eine Rückführung des Kindes dann ausschließen, wenn die Eltern aus ihrer Verantwortungsabwehr den Schluss ziehen würden, dass sie ein Hilfe- und Schutzkonzept nicht akzeptieren und daran nicht mitarbeiten müssen. SV 5 gibt konkrete Empfehlungen für ein Rückführungs- und Hilfe- und Schutzkonzept.</p> <p>Empfehlung, ein breites Maß an Übereinstimmung zwischen den Verfahrensbeteiligten und dem Gericht herzustellen, um dem Kind für den weiteren Verlauf eine stabile Lebenssituation zu ermöglichen.</p>
	Anregung des Jugendamtes an das Familiengericht, ein Überprüfungsverfahren nach § 166 FamFG einzuleiten.	Vorlage des SV 5-Gutachtens.

2020	Ereignis / Entscheidung	Gründe / Inhalt
	Beschluss Familiengericht Freiburg im Rahmen des Verfahrens nach § 166 FamFG: Aufrechterhaltung der Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts für das Kind.	Hohes bis sehr hohes Wiederholungsrisiko bzgl. Misshandlung; enge Bindung des Kindes an die Pflegefamilie.
	Das Kind verbleibt in der Pflegefamilie.	
	Eltern und Jugendamt legen Beschwerde gegen den Beschluss des Familiengerichts ein.	
	Das OLG Karlsruhe beauftragt SV 6 (Psychologie) mit der Erstellung eines weiteren Gutachtens.	



2021	Ereignis / Entscheidung	Gründe / Inhalt
	SV 6 legt sein Gutachten vor.	SV 6 schließt sich Gutachten SV 5 an, empfiehlt Rückführung und ergänzt Empfehlungen für ein Rückführungs- und Hilfe- und Schutzkonzept; Betonung, dass aufgrund des Alters des Kindes (mittlerweile gut 3 ½ Jahre) Gefährdungspotenzial für Misshandlung erheblich gesunken ist; tragfähige und intensive Bindung zu den leiblichen Eltern wird bejaht; Rückführung ist auch aufgrund guter Kooperation Pflegefamilie / Eltern möglich; Kooperationsverhalten der Eltern als hoher Sicherungsfaktor; Risiko eines erneuten Misshandlungsgeschehens dadurch geringer.
	Beschluss OLG Karlsruhe: Aufhebung des Beschlusses des Familiengerichts Freiburg im Rahmen des Verfahrens nach § 166 FamFG aus 2020: Zurückübertragung der elterlichen Sorge und Aufnahme eines Schutz-konzepts in den Tenor des Beschlusses (Gebote i.S.d. § 1666 Abs. 1, Abs. 3 BGB); Anregung der Überprüfung des Beschlusses nach drei Monaten durch das Familiengericht.	Bei aktualisierter Gefahrenprognose (geringes Wiederholungsrisiko bei gleichzeitig altersbedingt verringerter Vulnerabilität des Kindes) ist eine Rückführung des Kindes i.V.m. dem in den Tenor des Beschlusses aufgenommen Schutzkonzept aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten. Die nach wie vor fehlende Aufdeckung des Misshandlungsgeschehens stellt zwar einen Risikofaktor dar. Vor dem Hintergrund des Zeitablaufs und der weiteren Entwicklung (insbes. fortgesetzte Kooperationsbereitschaft der Eltern) steht dieser Risikofaktor aber einer Rückkehr in die Herkunftsfamilie nicht entgegen.

2021	Ereignis / Entscheidung	Gründe / Inhalt
	<p>Stufenweise, dynamische Ablösung des Kindes von der Pflegefamilie und Rückführung des Kindes in den elterlichen Haushalt, wobei das Kind diesen Prozess maßgeblich mitgestalten konnte.</p>	
<p>Heute</p>	<p>Das Kind ist wieder bei seinen Eltern.</p>	

Abschließende Bemerkungen zum Fall:

- Ungewöhnlich wendungsreicher Fallverlauf.
- Hohe Widersprüchlichkeit in den Fakten (daher: verschiedene Einschätzungen, kontrovers diskutierte Bewertungen und auch Neubewertungen): Einerseits massive Gewalteinwirkung (hohe Wahrscheinlichkeit für ein Misshandlungsgeschehen), keine Erklärung der Eltern. Andererseits durchgängig im tatsächlichen Fürsorgeverhalten positive Bewertung der Eltern durch alle tätigen Fachkräfte; hohe Kooperationsbereitschaft der Eltern.

- Der Streit um die Genese der Verletzungen (Unfall oder Misshandlung?) hat die Aufmerksamkeit der Beteiligten sehr in Beschlag genommen. Die Beteiligten meinten lange, den „blinden Fleck: Unfall oder Misshandlung?“ aufklären zu müssen, um eine potentielle weitere Gefährdung / Verletzung des Kindes für die Zukunft sicher ausschließen zu können. Letztlich hat das verhindert, dass intensiver nach Argumenten hinsichtlich der Zukunftsperspektive des Falls gefragt wurde.
- Grundlegendes Problem: Statistische Wahrscheinlichkeiten versus Feststellung einer konkreten (Wiederholungs-)Gefahr im Einzelfall.

- Die Frage nach dem Wiederholungsrisiko konnte letztlich erst mit fortschreitender Zeit besser beantwortet werden, weil die Familie erst kennengelernt werden musste. Erst über den Fallverlauf konnte in der Zusammenarbeit mit der Familie die für eine Rückführung erforderliche Grundlage geschaffen werden.
- Die Rückführung des Kindes war letztlich möglich, weil die Bindung des Kindes zu seinen Eltern durch hochfrequente und intensive Umgänge über die gesamte Zeit hinweg tragfähig gehalten werden konnte.

Fazit:

„Das Jugendamt als aktiver Partner im Familiengerichtsverfahren“, das hat eine fachliche und eine rechtliche Dimension.

Um das Recht kann und darf, ja muss, wenn es um das Kindeswohl geht, gestritten werden.

Ein aktives Jugendamt kann als Partner im familiengerichtlichen Verfahren dazu beitragen, dass in Kinderschutzverfahren bessere Entscheidungen getroffen werden, die fachlich und rechtlich fundiert sind.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!